

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 10 Ausgegeben am 23. Mai 2003 Nr. 09 S. 198

INHALT

Beschlüsse der 24. Sitzung des Kreistages Greiz am 18.02.2003	S. 199- 200
Beschlüsse der 23. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.02.2003	S. 200- 201
Beschlüsse der 38. Sitzung des Kreis- und Finanzaus- schusses am 04.02.2003	S. 201- 202
Beschlüsse der 34. Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 05.02.2003	S. 202
Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Greiz Behördliche Anordnung zum Vollzug des Thüringer Schulgesetzes vom 06.08.2003 (GVBL.S. 445)	S. 203- 210
Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die 110-kV- Freileitung UW Weida – UW Gera/Langenberg in den Gemar- kungen Crimla, Geißen, Köckritz, Köfeln, Liebsdorf, Sirbis, Töppeln und Zedlitz	S. 211.-212

B e s c h l ü s s e **der 24. Sitzung des Kreis-** **tages Greiz am 18.02.2003**

1. Genehmigung der Niederschriften über die 22. Sitzung des Kreistages am 15.11.2002 über die 23. Sitzung des Kreistages am 29.11.2002

Beschluss- Nr. 448/2003

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift über die 22. Sitzung des Kreistages Greiz am 15.11.2002 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
47 Ja-Stimmen

Beschluss- Nr. 449/2003

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift über die 23. Sitzung des Kreistages Greiz am 29.11.2002 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

4. Änderung der Satzung der Sparkasse Gera-Greiz- Vorlagen- Nr. 1639/2002 -

Beschluss- Nr. 450/2003:

1. Der Kreistag hebt seinen Beschluss Nr. 441/2002 vom 29.11.2002 über die Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Gera-Greiz auf.
2. Der Kreistag beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Gera-Greiz vom 20. April 2001.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
47 Ja-Stimmen

5. Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2003 der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz und der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH Vorlagen- Nr. 1657/2003 -

Beschluss- Nr. 451/2003:

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2003 der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz wird bestätigt.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

2. Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2003 der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH wird bestätigt.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
46 Ja-Stimmen
1 Befangener

6. Vereinbarung zwischen Landkreis Greiz und Stadt Greiz über die gemeinschaftliche Benutzung des Fremdenverkehrsamtes im Unteren Schloss Greiz vom 16.12.1999 Vorlagen- Nr. 1658/2003 -

Beschluss- Nr. 454/2003: **Ergänzungsantrag CDU und FWG Pro/ Kommune**

Der Kreistag Greiz beschließt, den Punkt 3 der Vereinbarung mit folgendem Satz 2 zu erweitern:

"Die Stadt Greiz legt jeweils zum 31.12. des Kalenderjahres dem Landkreis Greiz einen Nachweis der Aktivitäten des Fremdenverkehrsamtes für den Landkreis Greiz aus dem abgelaufenen Jahr vor."

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Beschluss- Nr. 455/2003

**Antrag PDS-Fraktion -
Zurückstellung der Vorlage**

Die Vorlage wird zurückgestellt, bis eine Antwort der Regierung Oberfranken auf das Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 03.12.2002 vorliegt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit abgelehnt

Beschluss- Nr. 456/2003:

**Beschlussvorlage, einschließlich
Ergänzung**

Der Kreistag Greiz beschließt:
Die Vereinbarung, einschließlich der unter Beschluss- Nr. 454/2003 beschlossenen Ergänzung, zwischen Landkreis Greiz und Stadt Greiz über die gemeinschaftliche Benutzung des Fremdenverkehrsamtes im Unteren Schloss Greiz vom 16.12.1999 wird entsprechend Anlage 1 der Vorlage neu gefasst.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

**7. Bestellung des Wirtschaftsprüfers
für die ABS Greiz GmbH für das
Geschäftsjahr 2002
Vorlagen- Nr. 1659/2003 -**

Beschluss- Nr. 457/2003:

Der Kreistag Greiz beschließt die Bestellung der WIBERA Wirtschaftsberatung AG- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft, Niederlassung Erfurt, als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2002 der ABS Greiz GmbH.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

47 Ja-Stimmen

**B e s c h l ü s s e
der 23. Sitzung des Ju-
gendhilfeausschusses am
05.02.2003**

ÖFFENTLICHE SITZUNG

**2. Genehmigung der Niederschrift
der 22. Sitzung des
Jugendhilfeausschusses am 13.11.2002**

Beschluss- Nr. 242/2003

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt die Niederschrift der 22. Sitzung am 13.11.2002 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

8 Ja-Stimmen

**4. Neufassung der Richtlinie zur
Förderung und Vermittlung von
Kindern in Tagespflege durch das
Kreisjugendamt Greiz
Vorlagen- Nr. 1673/2003 -**

Beschluss- Nr. 243/2003

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Neufassung der Richtlinie zur För-

derung und Vermittlung von Kindern in Tagespflege durch das Kreisjugendamt Greiz.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

**6. Beauftragung des Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses
Vorlagen- Nr. 1679/2003 -**

Beschluss- Nr. 244/2003

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt seinen Unterausschuss mit der Prüfung der Qualitätskonzeptionen in Abstimmung mit dem bisherigen Jugendförderplan und der Unterbreitung von Umsetzungsvorschlägen an den Jugendhilfeausschuss.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

**7. Antrag der Evangelischen Jugend auf finanzielle Förderung im Jahre 2003 über den Jugendförderplan des Landkreises Greiz
Vorlagen- Nr. 2003/1674 -**

Beschluss- Nr. 245/2003

Die Beschlussfassung wird zurückgestellt.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

**8. Antrag CJD Schloss Oppurg auf Aufnahme in den Jugendförderplan-
Vorlagen- Nr. 1675/2003 -**

Beschluss- Nr. 246/2003

Die Beschlussfassung wird zurückgestellt.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

**B e s c h l ü s s e
der 38. Sitzung des Kreis-
und Finanzausschusses
am 04.02.2003**

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der 37. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 10.12.2002

Beschluss- Nr. 278 - 38/2003

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 37. Sitzung am 10.12.2002 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

**4. Antrag der Gemeinde Hohenölsen vom 21.01.2003 auf Stundung der Kreis- und Schulumlage für die Monate Oktober bis Dezember 2002 sowie die vorläufigen Beträge für Januar bis März 2003
Vorlagen- Nr. 1678/2003 -**

Beschluss- Nr. 279 - 38/2003

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt, der Gemeinde Hohenölsen die Beträge aus Kreis- und Schulumlage für die Monate Oktober bis Dezember 2002 sowie die vorläufigen Beträge für die Monate Januar bis März 2003 bis zum 31.03.2003 i.H.v. 64.268,94

Euro zu stunden. Stundungszinsen werden erhoben.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

5 Ja-Stimmen

1 Enthaltung

**B e s c h l ü s s e
der 34. Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am
05.02.2003**

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der 33. Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 09.10.2002

Beschluss- Nr. 336/2003

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport genehmigt die Niederschrift seiner 33. Sitzung am 09.10.2002 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

4 Ja-Stimmen

3 Enthaltungen

**2. Vergabe von Fördermitteln im Bereich Denkmalpflege
Vorlagen- Nr. 1672/2003 -**

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vergibt für folgende Maßnahmen eine finanzielle Förderung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern:

Beschluss- Nr. 337/2003

1. Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bernsgrün

Objekt: Kirche Bernsgrün

Maßnahme: Sanierung des historischen Glockenstuhls

Gesamtkosten: 4.900,00 EUR

Beantragter Zuschuss: 2.000,00 EUR

Vorschlag Förderung: 2.000,00 EUR

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

7 Ja-Stimmen

Beschluss- Nr. 338/2003

2. Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hohenleuben

Objekt: Pfarrhaus Hohenleuben

Maßnahme: Neueindeckung des Daches einschließlich Gaupen und Ochsenaugen, Instandsetzung Dachrinne

Gesamtkosten: 62.000,00 EUR

Beantragter Zuschuss: 1.500,00 EUR

Vorschlag Förderung: 1.500,00 EUR

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

7 Ja-Stimmen

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Greiz

Behördliche Anordnung

**Vollzug des Thüringer Schulgesetzes vom 06.08.1993 (GVBl. S. 445)
Hier: Aufhebung der staatlichen Regelschulen „Hans Settegast“ Bad Köstritz und Kraftsdorf und Errichtung der Staatlichen Regelschule Bad Köstritz**

Der Landrat des Landkreises Greiz erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die staatlichen Regelschulen „Hans Settegast“ Bad Köstritz, Werner-Sylten-Straße 14, 07586 Bad Köstritz, und Kraftsdorf, Harpersdorfer Straße 6, 07586 Kraftsdorf, werden zum 31. Juli 2003 aufgehoben.

Zum 01. August 2003 wird die Staatliche Regelschule Bad Köstritz, Werner-Sylten-Straße 14, 07586 Bad Köstritz, errichtet.

2. Der Schulbezirk der Staatlichen Regelschule Bad Köstritz umfasst die Schulbezirke der zum 31. Juli 2003 aufgehobenen staatlichen Regelschulen „Hans Settegast“ Bad Köstritz und Kraftsdorf.

Die Staatliche Regelschule Bad Köstritz führt befristet bis zum 31. Juli 2005 den Schulteil Kraftsdorf.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

4. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Gründe

1. Als Schulträger ist der Landkreis für den Erlass der Allgemeinverfügung

örtlich und sachlich zuständig (§§ 13 Abs. 3 und 14 Abs. 1 ThürSchG, 3 Abs. 1 ThürVwVfG).

2. Sowohl die Anzahl der vorhandenen Kinder im Vorschulalter und der Schüler in den Grundschulen als auch die prognostische Betrachtung der demografischen Entwicklung gebieten eine Veränderung des derzeitigen Schulangebotes.

3. Diese Veränderung der Schulorganisation sichert ein Regelschulangebot im ländlichen Raum und entspricht dabei den bildungsstrukturellen Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes sowie des Regionalen Raumordnungsplanes Ostthüringen.

4. Das Thüringer Kultusministerium hat dem Landkreis Greiz am 7. März 2003 zu dieser schulorganisatorischen Veränderung sein Einverständnis erteilt.

5. Nach den §§ 41 Abs. 4 und 43 ThürVwVfG gilt ein Verwaltungsakt innerhalb von 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

6. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet, um zum Schuljahr 2002/2003 einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten. Darüber hinaus ist die Aufhebung der beiden Regelschulen und die Errichtung der Regelschule Bad Köstritz eine schulorganisatorische Maßnahme, die nur mit Wirkung für bzw. gegen alle Betroffenen einheitlich wirksam werden kann. Damit wäre unvereinbar, könnten Einzelne allein durch den bloßen Umstand der Widerspruchseinlegung bezogen auf ihre Person die mit der Aufhebung der Schule verbunde-

nen rechtlichen Folgen unwirksam machen.

Der zur Aufhebung der staatlichen Regelschulen „Hans Settegast“ Bad Köstritz und Kraftsdorf und zur Errichtung der Staatlichen Regelschule Bad Köstritz gefasste Kreistagsbeschluss sowie die Einverständniserklärung des Thüringer Kultusministeriums zu dieser schulorganisatorischen Veränderung können im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, Zimmer 11a während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz einzulegen.

Greiz, den 12.05.2003

gez.
Schweinsburg
Siegel

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Greiz

Behördliche Anordnung

**Vollzug des Thüringer Schulgesetzes vom 06.08.1993 (GVBl. S. 445)
Hier: Aufhebung der staatlichen
Grundschulen Greiz-Ostvorstadt
und Greiz-Zaschberg und Errichtung
der Staatlichen Grundschule
Greiz-Pohlitz**

Der Landrat des Landkreises Greiz erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die staatlichen Grundschulen Greiz-Ostvorstadt, Pohlitzer Straße 85, 07973 Greiz, und Greiz-Zaschberg, Am Zaschberg 9, 07973 Greiz, werden zum 31. Juli 2003 aufgehoben. Zum 01. August 2003 wird die Staatliche Grundschule Greiz-Pohlitz, Am Zaschberg 9, 07973 Greiz, errichtet.
2. Der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule Greiz-Pohlitz umfasst die Schulbezirke der zum 31. Juli 2003 aufgehobenen staatlichen Grundschulen Greiz-Ostvorstadt und Greiz-Zaschberg.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Gründe

1. Als Schulträger ist der Landkreis für den Erlass der Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig (§§ 13 Abs. 3 und 14 Abs. 1 ThürSchG, 3 Abs. 1 ThürVwVfG).
2. Sowohl die Anzahl der vorhandenen Kinder im Vorschulalter und der Schüler in den Grundschulen im Raum Pohlitz/Zaschberg als auch die prognostische Betrachtung der demografischen Entwicklung gebieten eine Veränderung des derzeitigen Schulangebotes.
3. Das Thüringer Kultusministerium hat dem Landkreis Greiz am 7. März 2003 zu dieser schulorganisatorischen Veränderung sein Einverständnis erteilt.
4. Nach den §§ 41 Abs. 4 und 43 ThürVwVfG gilt ein Verwaltungsakt innerhalb von 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinver-

fügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

5. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet, um zum Schuljahr 2002/2003 einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist die Aufhebung der beiden Grundschulen und die Errichtung der Grundschule Greiz-Pohlitz eine schulorganisatorische Maßnahme, die nur mit Wirkung für bzw. gegen alle Betroffenen einheitlich wirksam werden kann. Damit wäre unvereinbar, könnten Einzelne allein durch den bloßen Umstand der Widerspruchseinlegung bezogen auf ihre Person die mit der Aufhebung der Schulen verbundenen rechtlichen Folgen unwirksam machen.

Der zur Aufhebung der staatlichen Grundschulen Greiz-Ostvorstadt und Greiz-Zaschberg und zur Errichtung der Staatlichen Grundschule Greiz-Pohlitz gefasste Kreistagsbeschluss sowie die Einverständniserklärung des Thüringer Kultusministeriums zu dieser schulorganisatorischen Veränderung können im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, Zimmer 11a während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz einzulegen.

Greiz, den 12.05.2003

gez.
Schweinsburg
Siegel

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Greiz

Behördliche Anordnung

Vollzug des Thüringer Schulgesetzes vom 06.08.1993 (GVBl. S. 445) Hier: Aufhebung der Staatlichen Regelschule Wünschendorf

Der Landrat des Landkreises Greiz erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1 Die Staatliche Regelschule Wünschendorf, Waldstraße 15, 07570 Wünschendorf, wird zum 31. Juli 2003 aufgehoben.

2. Ihr Schulbezirk wird zum 1. August 2003 der Staatlichen Regelschule Berga oder der Staatlichen Regelschule Seelingstädt zugeordnet.
Die Schulbezirke dieser Schulen werden damit wie folgt erweitert:

Schulbezirk der Staatlichen Regelschule Berga
um die Gemeinde Wünschendorf mit den Ortsteilen Cronschwitz, Meilitz, Pösneck und Untitz

Schulbezirk der Staatlichen Regelschule Seelingstädt
um die Gemeinden Endschütz (mit OT Letzendorf), Hilbersdorf (mit OT Rußdorf) und die Ortsteile Pohlen (Gemeinde Linda), Loitzsch (Gemeinde Kauern) und Mosen (Gemeinde Wünschendorf)

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

4. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Gründe

1. Als Schulträger ist der Landkreis für den Erlass der Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig (§§ 13 Abs. 3 und 14 Abs. 1 ThürSchG, 3 Abs. 1 ThürVwVfG).

2. Im Schuljahr 2002/2003 besuchen noch 133 Schüler in 8 Klassen die Regelschule Wünschendorf. Die Klassenstufe 5 wird bereits nicht mehr unterrichtet. Die Schule geht auf Einzügigkeit zurück. Die Bildung von Hauptschul- und Realschulklassen sowie ein differenziertes Kursangebot ab Klassenstufe 7 ist damit nicht mehr möglich.

3. Diese Veränderung der Schulorganisation sichert ein Regelschulangebot im ländlichen Raum und ordnet sich sinnvoll in die Gesamtplanung des Schulnetzes ein.

4. Das Thüringer Kultusministerium hat dem Landkreis Greiz am 7. März 2003 zu dieser schulorganisatorischen Veränderung sein Einverständnis erteilt.

5. Nach den §§ 41 Abs. 4 und 43 ThürVwVfG gilt ein Verwaltungsakt innerhalb von 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

6. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet, um zum Schuljahr 2003/2004 einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist die Aufhebung der Regelschule Wünschendorf eine schulorganisatorische Maßnahme, die nur mit Wirkung für bzw. gegen alle Betroffenen einheitlich wirksam werden

kann. Damit wäre unvereinbar, könnten Einzelne allein durch den bloßen Umstand der Widerspruchseinlegung bezogen auf ihre Person die mit der Aufhebung der Schule verbundenen rechtlichen Folgen unwirksam machen.

Der zur Aufhebung der Regelschule Wünschendorf gefasste Kreistagsbeschluss und die Einverständniserklärung des Thüringer Kultusministeriums zu dieser schulorganisatorischen Veränderung können im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, Zimmer 11a während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz einzulegen.

Greiz, den 12.05.2003

gez.
Schweinsburg
Siegel

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Greiz

Behördliche Anordnung

**Vollzug des Thüringer Schulgesetzes vom 06.08.1993 (GVBl. S. 445)
Hier: Aufhebung der Staatlichen
Regelschule Teichwolframsdorf**

Der Landrat des Landkreises Greiz erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Staatliche Regelschule Teichwolframsdorf, Kirchstraße5, 07989 Teichwolframsdorf, wird zum 31. Juli 2003 aufgehoben.
2. Ihr Schulbezirk wird zum 1. August 2003 der Staatlichen Regelschule Berga oder der Staatlichen Regelschule Seelingstädt zugeordnet.
Die Schulbezirke dieser Schulen werden damit wie folgt erweitert:

Schulbezirk der Staatlichen Regelschule Berga
um die Gemeinde Neumühle (mit OT Lehnämühle) und den Ortsteil Waltersdorf (mit Rüßdorf) der Gemeinde Teichwolframsdorf

Schulbezirk der Staatlichen Regelschule Seelingstädt
um die Ortsteile Teichwolframsdorf (mit Sorge-Settendorf) und Kleinreinsdorf der Gemeinde Teichwolframsdorf
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Gründe

1. Als Schulträger ist der Landkreis für den Erlass der Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig (§§ 13 Abs. 3 und 14 Abs. 1 ThürSchG, 3 Abs. 1 ThürVwVfG).
2. Im Schuljahr 2002/2003 besuchen noch 123 Schüler in 6 Klassen die Regelschule Teichwolframsdorf. Die Klassenstufe 5 und die Hauptschüler in den Klassenstufen 7 und 8 werden bereits nicht mehr unterrichtet.. Die Bildung von Hauptschul- und Realschulklassen sowie ein differenziertes

Kursangebot ab Klassenstufe 7 ist nicht mehr möglich.

3. Diese Veränderung der Schulorganisation sichert ein Regelschulangebot im ländlichen Raum und entspricht dabei den bildungsstrukturellen Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes sowie des Regionalen Raumordnungsplanes Ostthüringen.

4. Das Thüringer Kultusministerium hat dem Landkreis Greiz am 7. März 2003 zu dieser schulorganisatorischen Veränderung sein Einverständnis erteilt.

5. Nach den §§ 41 Abs. 4 und 43 ThürVwVfG gilt ein Verwaltungsakt innerhalb von 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

6. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet, um zum Schuljahr 2003/2004 einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist die Aufhebung der Regelschule Teichwolframsdorf eine schulorganisatorische Maßnahme, die nur mit Wirkung für bzw. gegen alle Betroffenen einheitlich wirksam werden kann. Damit wäre unvereinbar, könnten Einzelne allein durch den bloßen Umstand der Widerspruchseinlegung bezogen auf ihre Person die mit der Aufhebung der Schule verbundenen rechtlichen Folgen unwirksam machen.

Der zur Aufhebung der Regelschule Teichwolframsdorf gefasste Kreistagsbeschluss und die Einverständniserklärung des Thüringer Kultusministeriums zu dieser schulorganisatorischen Veränderung können im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973

Greiz, Zimmer 11a während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz einzulegen.

Greiz, den 12.05.2003

gez.
Schweinsburg
Siegel

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Greiz

Behördliche Anordnung

Vollzug des Thüringer Schulgesetzes vom 06.08.1993 (GVBl. S. 445)

Hier: Aufhebung der Staatlichen Regelschule Pölzig

Der Landrat des Landkreises Greiz erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Staatliche Regelschule Pölzig, Weg der Jugend 7, 07554 Pölzig, wird zum 31. Juli 2003 aufgehoben.

2. Ihr Schulbezirk wird zum 1. August 2003 der Friedrich-Schiller-Schule Ronneburg, Staatliche Regelschule, zugeordnet.

Der Schulbezirk der Staatlichen Regelschule Ronneburg wird damit um die Gemeinden Bethenhausen (mit OT Caasen), Brahmenau (mit OT Groit-

schen, Wüstenhain, Zschippach), Hirschfeld, Pölzig (mit OT Beiersdorf, Sachsenroda, Wüstenroda) und Schwaara erweitert.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

4. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Gründe

1. Als Schulträger ist der Landkreis für den Erlass der Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig (§§ 13 Abs. 3 und 14 Abs. 1 ThürSchG, 3 Abs. 1 ThürVwVfG).

2. Im Schuljahr 2002/2003 besuchen noch 155 Schüler in 9 Klassen die Regelschule Pölzig. Die Schule geht auf Einzügigkeit zurück, wobei selbst diese gefährdet ist. Die Bildung von Hauptschul- und Realschulklassen sowie ein differenziertes Kursangebot ab Klassenstufe 7 ist damit nicht mehr möglich.

3. Diese Veränderung der Schulorganisation sichert ein Regelschulangebot im nordöstlichen Teil des Landkreises Greiz und entspricht dabei den bildungsstrukturellen Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes sowie des Regionalen Raumordnungsplanes Ostthüringen.

4. Das Thüringer Kultusministerium hat dem Landkreis Greiz am 7. März 2003 zu dieser schulorganisatorischen Veränderung sein Einverständnis erteilt.

5. Nach den §§ 41 Abs. 4 und 43 ThürVwVfG gilt ein Verwaltungsakt innerhalb von 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens der auf die Bekannt-

machung folgende Tag, bestimmt werden.

6. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet, um zum Schuljahr 2003/2004 einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist die Aufhebung der Regelschule Pölzig eine schulorganisatorische Maßnahme, die nur mit Wirkung für bzw. gegen alle Betroffenen einheitlich wirksam werden kann. Damit wäre unvereinbar, könnten Einzelne allein durch den bloßen Umstand der Widerspruchseinlegung bezogen auf ihre Person die mit der Aufhebung der Schule verbundenen rechtlichen Folgen unwirksam machen.

Der zur Aufhebung der Regelschule Pölzig gefasste Kreistagsbeschluss und die Einverständniserklärung des Thüringer Kultusministeriums zu dieser schulorganisatorischen Veränderung können im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, Zimmer 11a während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz einzulegen.

Greiz, den 12.05.2003

gez.
Schweinsburg
Siegel

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Greiz

Behördliche Anordnung

Vollzug des Thüringer Schulgesetzes vom 06.08.1993 (GVBl. S. 445) Hier: Aufhebung der Staatlichen Regelschule Niederpöllnitz

Der Landrat des Landkreises Greiz erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Staatliche Regelschule Niederpöllnitz, Schulstraße 8, 07570 Harth-Pöllnitz, wird zum 31. Juli 2003 aufgehoben.

2. Ihr Schulbezirk wird zum 1. August 2003 der Staatlichen Regelschule „Franz Kolbe“ Auma oder der Staatlichen Regelschule Münchenbernsdorf zugeordnet.

Die Schulbezirke dieser Schulen werden damit wie folgt erweitert:

Schulbezirk der Staatlichen Regelschule „Franz Kolbe“ Auma um die Ortsteile Birkhausen, Forstwolfersdorf, Grochwitz, Neundorf, Niederpöllnitz (mit Birkigt, Uhlersdorf und Wetzdorf), Rohna und Struth der Gemeinde Harth-Pöllnitz

Schulbezirk der Staatlichen Regelschule Münchenbernsdorf um die Ortsteile Burkersdorf (mit Nonnendorf), Frießnitz und Großbersdorf der Gemeinde Harth-Pöllnitz

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

4. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Gründe

1. Als Schulträger ist der Landkreis für den Erlass der Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig (§§ 13 Abs. 3 und 14 Abs. 1 ThürSchG, 3 Abs. 1 ThürVwVfG).
2. Im Schuljahr 2002/2003 besuchen noch 111 Schüler in 7 Klassen die Regelschule Niederpöllnitz. Die Klassenstufen 5 und 7 werden bereits nicht mehr unterrichtet.. Die Bildung von Hauptschul- und Realschulklassen sowie ein differenziertes Kursangebot ab Klassenstufe 7 ist nicht mehr möglich.
3. Diese Veränderung der Schulorganisation sichert ein Regelschulangebot im ländlichen Raum und entspricht dabei den bildungsstrukturellen Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes sowie des Regionalen Raumordnungsplanes Ostthüringen.
4. Das Thüringer Kultusministerium hat dem Landkreis Greiz am 7. März 2003 zu dieser schulorganisatorischen Veränderung sein Einverständnis erteilt.
5. Nach den §§ 41 Abs. 4 und 43 ThürVwVfG gilt ein Verwaltungsakt innerhalb von 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.
6. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet, um zum Schuljahr 2003/2004 einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist die Aufhebung der Regelschule Niederpöllnitz eine schulorganisatorische Maßnahme, die nur mit Wirkung für bzw. gegen alle Betroffenen einheitlich wirksam werden

kann. Damit wäre unvereinbar, könnten Einzelne allein durch den bloßen Umstand der Widerspruchseinlegung bezogen auf ihre Person die mit der Aufhebung der Schule verbundenen rechtlichen Folgen unwirksam machen.

Der zur Aufhebung der Regelschule Niederpöllnitz gefasste Kreistagsbeschluss und die Einverständniserklärung des Thüringer Kultusministeriums zu dieser schulorganisatorischen Veränderung können im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, Zimmer 11a während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz einzulegen.

Greiz, den 12.05.2003

gez.
Schweinsburg
Siegel

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die 110-kV Freileitung UW Weida – UW Gera/ Langenberg

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen gibt bekannt, dass die **TEAG Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende **110-kV-Freileitung Weida - Beerwalde**

mit einer Schutzstreifenbreite von **26 m an den Masten und max. 51 m zwischen den Masten** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Crimla, Flur 1, Flurstücke **43/4**; und **84/7**, Flur 2, Flurstücke **159/3**; **187**; und **192**,

Köckritz, Flur 1, Flurstücke **4**; **6**; **11/6**; **11/9**; **11/10**; **132/2**; **132/3** und **132/4**, Flur 2, Flurstücke **37/2**; **37/3**; **38**; **45**; **46**; **48** und **53/48**, Flur 3, Flurstücke **119**; **122/1**; **128** und **132/5**,

Korbußen, Flur 2, Flurstücke **138**; **143/1**; **144/1**; **145/1**; **148/2**; **150/1**; **150/2**; **151/1**; **152/1**; **152/2**; **155/1**; **156/2**; **157/1**; **169/1**, Flur 3, Flurstücke **186/7**; **190/2** und **194/8**, Flur 5, Flurstücke **195/1** und **274/1**,

Liebsdorf, Flur 4, Flurstücke **113/60**; **116/2** und **367**,

Meilitz, Flur 3, Flurstück **182**,

Raitzhain, Flur 1, Flurstücke **91/1**; **102/1**; **122/5** und **216/2**,

Ronneburg, Flur 11, Flurstücke **1233/4**; **1248/4**; **1257/4**; **1277/4**; **1287/4**; **1288/4**; **1297/4**; **1326/4**; **1327**; **1356/4** und **1403/6**, Flur 12, Flurstücke **1423/7** und **1450/4**, Flur 13, Flurstück **1569/3**,

Sirbis, Flur 2, Flurstücke **41**; **56**; **57**; **58**; **61**; **63**; **64**; **69** und **71**, Flur 5, Flurstücke **180/5**; **180/6**; **180/7**; **181**; **196**; **200**; **202** und **212**, Flur 6, Flurstücke **163/1** und **243**,

Untitz, Flur 2, Flurstücke **4**; **6/1** und **27/2** sowie

Zedlitz, Flur 2, Flurstücke **97**; **98**; **99**; **102**; **103**; **104** und **117**

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 04.04.2003

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe
Außenstellenleiterin